

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
/
Unser Zeichen
311-1354-2020-Pyro/MoM

Telefon
0911-9773-0
Telefax
0911-9773-1113

Ansprechpartner / Zi.Nr.

E-Mail
info@lra-fue.bayern.de

Datum
29.12.2020

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Verbot des Mitführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen am Don-
nerstag, 31. Dezember 2020, und am Freitag, 01. Januar 2021 im Landkreis Fürth**

Das Landratsamt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zwischen 31.12.2020, 0:00 Uhr, und 01.01.2021, 24:00 Uhr, dürfen im Landkreis Fürth
 - 1.1 keine pyrotechnischen Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen Grundstücks mit sich geführt werden,
 - 1.2 keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden,
 - 1.3 keine pyrotechnische Munition mit Schusswaffen abgeschossen werden.Von Satz 1 ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG), der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen in Notfällen, Einsatzlagen und ähnlichen Ausnahmesituationen.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2020, 0:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 01.01.2021, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Hinweise

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Fürth, Dienstgebäude Zirndorf, Zimmer 1.12, Im Pinderpark 4 (Nebengebäude), 90513 Zirndorf, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten** ([...Beklagter, z. B. Freistaat Bayern...]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zirndorf,
29.12.2020

gez.
Dießl
Landrat

Informationen nach Artikel 27a BayVwVfG finden Sie unter [www.landkreis-fuerth.de/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.landkreis-fuerth.de/Öffentliche-Bekanntmachungen).